

1. Änderung der Sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim, Teilplan Windenergie
Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

BEKANNTMACHUNG

der Verbandsgemeinderat Monsheim hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 beschlossen, das Bauleitplanverfahren für die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilplan Windenergie durchzuführen.

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der aktuellen Bundesgesetzgebung, in der die Forderung nach deutlicher Beschleunigung des Ausbaus sowie der Bereitstellung weiterer Flächen für die Windenergie zum Ausdruck kommt.

Damit die bereits bestehenden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ besser genutzt werden können, ist die Änderung der textlichen Darstellung, in der das Übertreten von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ durch die Rotoren zulässig ist, sowie die Streichung der Höhenbegrenzung, erforderlich.

Durch die 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim, Teilplan Windenergie, soll die nachhaltige Entwicklung der Verbandsgemeinde gesichert und geordnet fortgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Monsheim, Teilplan Windenergie in der Zeit vom

22. Januar bis einschl. 22. Februar 2024

in der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

In dieser Zeit kann der Planentwurf samt Begründung mit integriertem Umweltbericht im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, unter vorheriger Terminvereinbarung (Frau Schreiber: Tel.: 06243-1809-597, E-Mail: Bauleitplanung@vg-monsheim.de; Frau Wonka: Tel.: 06243-1809-27, E-Mail: Bauleitplanung@vg-monsheim.de) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie an folgenden Nachmittagen:	
Montag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen während dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Monsheim (<http://www.vg-monsheim.de>) unter Verwaltung/Informationen für Behörden und TÖB/Bauleitplanung zur Einsicht zur Verfügung.

Die Unterlagen können auch auf dem Geoportal Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) als zentrales Internetportal des Landes abgerufen bzw. eingesehen werden.

Hinweis:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bauleitplanung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim schriftlich, via E-Mail an Bauleitplanung@vg-monsheim.de oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird gem. § 3 Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) mit einem Rechtsbehelfsverfahren gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ausgeschlossen ist.

Monsheim, 21.12.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

i.V. Röhrenbeck (1. Beigeordneter)